

Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum

Verantwortlicher: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Zeitpunkt des Verbrennens: _____
(Datum u. Uhrzeit) _____ **Uhr**

Lage des Osterfeuers: _____

(Eigentümer des Grundstücks) _____

Größe des Osterfeuers in m³: _____

erwartete Besucherzahl: _____

Abgabe von Speisen und / oder alkoholischen Getränken: ja: _____ nein: _____
Einer Veröffentlichung des Osterfeuers stimme ich zu: ja: _____ nein: _____

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende

Das Osterfeuer hat öffentlichen Charakter.

Das Brandgut besteht ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen (z.B. Baum- und Strauchschnitt). Die Menge darf 150 m³ nicht überschreiten.

Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte nur mechanisch bearbeitete Hölzer, etc.) müssen entfernt werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden darf trockenes Stroh verwendet werden.

Das Brenngut darf erst am Brenntage auf die endgültige Brandstelle gebracht und aufgeschichtet werden. Diese Maßnahme dient dazu, dass Fremdstoffe noch aussortiert werden können. Auch Tiere haben dann noch die Möglichkeit aus ihrem Unterschlupf zu flüchten. Eher aufgeschichtete Osterfeuer sind kurz vor dem Abbrennen umzuschichten.

Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) und bei einer Inversionswetterlage (Smog) ist das Verbrennen unzulässig.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.

Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Während des Abbrennens müssen mindestens zwei erwachsene Personen (aus Sicherheitsgründen) anwesend sein. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb **einer Woche** ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.

Das Brandgut darf nicht abgebrannt werden:

In Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen.

Auf Flächen besonders geschützter Biotop und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Auf moorigem Untergrund und in unmittelbarer Nähe von Straßen.

Folgende Sicherheitsabstände sind im Einzelnen einzuhalten:

Bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung oder Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenrändern.

Bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden mit brennbaren Stoffen/Materialien oder weicher Bedachung.

Wer gegen die geltenden Bestimmungen (§ 6 Brennverordnung vom 02.01.2004 in der jetzt gültigen Fassung) verstößt, handelt ordnungswidrig und das Vergehen kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Abgabe von Speisen oder alkoholischen Getränken durch den Veranstalter ist eine gesonderte schriftliche **Anzeige** nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz spätestens **4 Wochen vor** dem Termin des **Osterfeuers** über die Samtgemeinde (Bürgerbüro) **erforderlich**

Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen und erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehenden Voraussetzungen für das Abbrennen eines Osterfeuers erfüllen werde. Gleichzeitig erkläre ich, dass das Abbrennen des Brandgut

(Ort, Datum)

(Unterschrift)